

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

19 / SR / 1 / 0

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 0849 vom 26.05.2015

Gemeinde Diegten



Strassenreglement

Amt für Raumplanung

Bearbeitet am: 08.06.2015 / ruck

Strassenreglement Diegten

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

A.	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Inhalt
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Organisation
§ 4	Definitionen
B.	Planung und Finanzierung
§ 5	Strassennetzplan
§ 6	Bau- und Strassenlinienplan
§ 7	Vorfinanzierung und Erschliessung
§ 8	Kreditbeschluss
C.	Projektrealisierung (Voraussetzungen)
I.	Bauprojekt – Verfahrensarten – Information
§ 9	Bauprojekt
§ 10	Landerwerksarten
§ 11	Orientierungsversammlung
II.	Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht
§ 12	Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren
§ 13	Plangenehmigung
III.	Landerwerb – Entschädigung
§ 14	Regel und Ausnahme
§ 15	Freihändiger Landerwerb
§ 16	Einleitung des Entschädigungsverfahrens
§ 17	Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts
D.	Bau, Ausbau und Korrektion
§ 18	Zuständigkeit
§ 19	Baubeginn
§ 20	Werkleitungen
§ 21	Instandstellung
E.	Unterhalt und Winterdienst
§ 22	Zuständigkeit
§ 23	Winterdienst
§ 24	Beleuchtung

F. Vorteilsausgleichung

- § 25 Kostentragung
- § 26 Landerwerbskosten
- § 27 Baukosten
- § 28 Beitragsperimeterplan
- § 29 Verteilung Landerwerbskosten
- § 30 Verteilung Baukosten
- § 31 Kostenverteilungstabelle
- § 32 Kostenverteilung
- § 33 Beitragsverfügung
- § 34 Rechtsmittel

G. Verwaltung und Benutzung der Strassen

- § 35 Gemeingebruch
- § 36 Gesteigerter Gemeingebruch
- § 37 Entwässerung, Aufgrabungen
- § 38 Gebührenordnung
- § 39 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

- § 40 Stützmauern und Einfriedigungen
- § 41 Gartenanlagen und Vorplätze
- § 42 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen
- § 43 Übernahme Privatstrassen
- § 44 Strassennamen, Gebäudenummern

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 45 Rechtspflege
- § 46 Strafen
- § 47 Übergangsbestimmungen
- § 48 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 49 Inkraftsetzung

Strassenreglement der Gemeinde Diegten

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Diegten vom 16. März 2015 beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

²Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

³Für den Bau und Unterhalt sämtlicher Strassen im Wald ist die Forstgesetzgebung massgebend.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

¹Als Neuanlage gilt:

- die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan
- der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen, zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan
- die Verbreiterung oder Änderung von Verkehrsanlagen auf den im Strassennetzplan vorgesehenen Endausbau
- der erstmalige Einbau von Randabschlüssen, Entwässerung, Beleuchtung, staubfreiem Belag usw.

²Als Korrekturen gelten:

- bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, bereits früher als Neuanlage erstellten Verkehrsanlagen, wenn damit eine Veränderung bezüglich Verkehrsfunktion, Ausbaustandard oder Querschnittsgestaltung verbunden ist; z. Bsp. nachträgliche Verbreiterungen, Änderungen der Linienführung, Neuanlagen von Trottoirs, Änderung der Beleuchtung usw. Verbesserungen aller nicht nach Strassennetzplan erstellten Verkehrsanlagen (z. Bsp. provisorische Teerung)
- Der Korrektur muss ein entsprechender Bau- und Strassenlinienplan zugrunde liegen.

³Als betrieblicher und baulicher Unterhalt von Verkehrsanlagen gelten:

- bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Verkehrsanlagen in jenem Ausbaustandard, wie er durch einen früheren Ausbau als Neubau oder Korrektur

im Sinne von Absatz 1 respektive 2 entstanden ist

- Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen inkl. Reinigung

B. Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

¹Der Strassennetzplan enthält in groben Zügen alle Strassen, Fuss-, Wanderwege, Plätze und Parkierungsanlagen sowie die für den Vollausbau festgelegten Abmessungen. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

²Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

³Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁴Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen
- in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil
- auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien)

²Bei Fusswegen werden in der Regel keine Baulinien festgelegt.

³Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. (nur Formulierung)

§ 7 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹Wenn Grundeigentümer den Bau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage verlangen, bevor die Gemeindeversammlung den entsprechenden Kredit bewilligt hat, müssen sie die erforderlichen Mittel zinslos vorschliessen.

Das Projekt muss jedoch vor Baubeginn von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

²Vorfinanzierungen sind unter Einhaltung von § 84 RBG über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Einwohnergemeinde und den Grundeigentümern zu regeln.

§ 8 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Baukreditbeschluss.

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information

§ 9 Bauprojekt

¹Der Gemeinderat lässt die Ausführungspläne erstellen, den Kostenvoranschlag, den provisorischen Kostenverteiler und Perimeterplan. Danach orientiert er die beteiligten Strassenanstösser. Auf deren Einwände und Wünsche ist nach Möglichkeit einzugehen.

²Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

³Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

⁴Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 10 Landerwerksarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 11 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerks-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 12 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.

²Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen.

§ 13 Plangenehmigung

¹Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

²Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

³Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

III. Landerwerb – Entschädigung

§ 14 Regel und Ausnahme

¹Die Gemeinde hat die ganze Verkehrsfläche zu Eigentum zu erwerben. Wo dies nicht durch Verständigung mit den Grundeigentümern möglich ist, leitet sie die Enteignung ein.

²Das an die Gemeinde abzutretende Areal wird in einem besonderen Landerwerbsplan eingezeichnet. Diese Regelung gilt nur für jene Anlagen, deren Flächen nicht durch die Felderregulierung ausgeschieden wurden.

³In besonderen Fällen, namentlich bei bestehenden Strassen und Fusswegen, kann die Gemeinde vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht für die Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

§ 15 Freihändiger Landerwerb

¹Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

²Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 16 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 17 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts

¹Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

²Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D. Bau, Ausbau und Korrektion

§ 18 Zuständigkeit

¹Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

²Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 19 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 20 Werkleitungen

¹Spätestens bei Baubeginn sind die Werkleitungen zu verlegen.

²Soweit eine Sauberwasserleitung für Meteorwasser vorhanden ist, wird die Verkehrsflächenentwässerung an diese angeschlossen. Eigentümer der angrenzenden Grundstücke haben ohne Entschädigung Wasserabläufe zu dulden.

³Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

⁴Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 21 Instandstellung

¹Müssen durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen baulich angepasst werden, sind die Instandstellungskosten zu den Baukosten der Verkehrsanlage zu zählen.

²Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in gleicher Güte zu ersetzen.

³Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

⁴Niveauunterschiede zwischen der Strasse und den angrenzenden unbebauten Grundstücken sind durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stützmauern angelegt, wenn solche schon vor dem Strassenbau vorhanden gewesen sind oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstückes durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.

E. Unterhalt und Winterdienst

§ 22 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

§ 23 Winterdienst

¹Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung. Art und Umfang des Winterdienstes der Gemeinde richtet sich nach der kommunalen Winterdienstplanung.

²Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümer.

§ 24 Beleuchtung

¹Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

²Die Kosten trägt die Gemeinde.

³Bei privaten Verkehrsflächen von allgemeinem öffentlichem Interesse kann die Gemeinde Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen übernehmen.

F. Vorteilsausgleichung

§ 25 Kostentragung

¹Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

²Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

³Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 26 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen:

- die Entschädigungen für den Landerwerb
- die Minderwert- und Inkonvenienzensschädigungen
- die Vermessungs- und Vermarktungskosten
- die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten

§ 27 Baukosten

¹Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- Planung
- Projektierung und Bauleitung
- allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- Kunstabauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- Kapitalkosten
- Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

²Für die definitive Beitragsberechnung ist die Bauabrechnung massgebend.

³Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§ 28 Beitragsperimeterplan

¹Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

²Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.
- Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

⁵Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, (Bauzonenrand), werden für diesen Bereich die Baukosten der halben Verkehrsanlage von der Gemeinde getragen. Bei einer späteren Einzonung kann dieser Betrag auf die neuen Anwändergrundstücke abgewälzt werden.

⁶In den Gewerbebezonen werden auch bei Strassen, die am Rande der Bauzone verlaufen oder nur eine Bautiefe erschliessen, die Baukosten der gesamten Verkehrsfläche an die Anwänder verteilt.

⁷Kann ein Grundstück wegen Waldabstandsvorschriften nur beschränkt überbaut werden, fällt derjenige Flächenanteil aus der Beitragspflicht, der nicht genutzt werden kann.

⁸Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen. Es können auch verschiedene funktional zusammenhängende Strassenabschnitte zu einem Kostenverteiler zusammengefasst werden.

§ 29 Verteilung Landerwerbskosten

¹Die Landerwerbskosten im Sinne § 26 werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs) 100 % Grundeigentümer
- für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege: 100% Gemeinde
- für landwirtschaftliche Hoferschliessung: 100% Grundeigentümer

§ 30 Verteilung Baukosten

¹Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- Verkehrsflächen (inklusive, Trottoirs)

- Gemeindestrassen → 70% Grundeigentümer / 30% Gemeinde
- Brücken 100% Gemeinde

²Bei Korrekturen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs)

- Gemeindestrassen → 30% Grundeigentümer / 70% Gemeinde

³Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion 100% Gemeinde

§ 31 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 32 Kostenverteilung

¹Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

²Dafür massgebend sind der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle, die Bestandteile des Bauprojektes bilden.

³In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

§ 33 Beitragsverfügung

¹Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat nach der Bauabnahme die Beitragsverfügung.

²Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Beiträgen verrechnet.

³Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5% geschuldet.

⁴In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

⁵Für ratenweise Zahlungen sowie Stundungen von Beiträgen ist ein Zins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5% geschuldet.

⁶Bei einer Veräusserung der Parzelle wird der Beitrag zur Zahlung fällig.

§ 34 Rechtsmittel

¹Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

²Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 35 Gemeingebruch

¹Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

²Der Gemeingebruch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 36 Gesteigerter Gemeingebruch

¹Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebruch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

²Der Gebührenrahmen liegt zwischen CHF 50.00 bis CHF 200.00.

³Baustellen und Materialablagerungen auf Strassen und Plätzen sind gemäss VSS Normen durch die Unternehmer zu signalisieren und zu beleuchten.

§ 37 Entwässerung, Aufgrabungen

¹Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden.

²Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen bezüglich den technischen Anforderungen an Auffüllmaterial und Belagsaufbau stellen.

§ 38 Gebührenordnung

¹Der Gemeinderat erlässt für nachfolgende Bereiche eine Gebührenordnung.

- Private Benützung der Verkehrsanlagen (gesteigerter Gemeingebrauch)
- Betrieblicher Unterhalt von Privatstrassen durch die Gemeinde (Winterdienst, Reinigung, Beleuchtung etc.)
- Bewilligung für Aufgrabungen im Strassenareal (Werkleitungen)

²Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung.

§ 39 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung

H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 40 Stützmauern und Einfriedigungen

¹Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

²Für Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen ist die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

³Fallen der äussere Rand der Verkehrsfläche und die Strassenlinie nicht zusammen, müssen Einfriedigungen, die neu erstellt werden, an oder hinter die Strassenlinie zurückversetzt werden.

⁴Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 41 Gartenanlagen und Vorplätze

¹Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. Das Lichtraumprofil beträgt in der Höhe 4.50 m bei Fahrbahnen und 2.50 m bei Trottoirs und Fusswegen.

²Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§.42 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

§ 43 Übernahme Privatstrassen

Die beteiligten Grundeigentümer können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- die Abtretung entschädigungslos erfolgt;
- die Strasse im Strassennetzplan als Gemeindestrasse enthalten ist bzw. aufgenommen wird.

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

¹Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

²Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.
Die Gebäude sind zu nummerieren.

³Die Gemeinde bietet Schilder an.

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 46 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

§ 47 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden alle diesem Reglement widersprechenden früherer Beschlüsse aufgehoben, insbesondere das Strassenreglement vom Dezember 1977 mit den Änderungen vom 27. September 1988.

§ 49 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlüsse

Beschluss des Gemeinderates:
12. Mai 2014

Beschluss der Gemeindeversammlung :
16.März 2015

Referendumsfrist:
17.April 2015

Namens des Gemeinderates:
Der Präsident

Der Gemeindeverwalter:

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 0849 vom 26.05.2015

Der Landschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 22 vom 28.05.2015

ANHANG 1

Strassentyp		Funktion	Ausbaustandard
Gemeindestrasse	GS	Sammeln des lokalen Verkehrs; Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	4.50 m – 6.00 m mit i.d.R. einseitigem Trottoir In Gewerbeazonen mindestens 5.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Fussweg / Fussgängerverbindung	FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	mindestens 1.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Wanderweg / Wanderwegverbindung	WW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

ANHANG 2

